

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 555/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max K. [REDACTED],

[REDACTED] V. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 27.072 DM.

G r u n d e

Der Kläger verlangt Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Mai 1967, das die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG für die Veranlassung der Berufsschadensansprüche (§§ 66 ff BEG) festgestellt und die Ermessensentscheidung über ihren Umfang bestätigt hat. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Erstentscheidung fehlten. Seine Erwägungen stimmen mit den Grundsätzen überein, die der BGH in RZW 1972, 341; 344 und seither (RZW 1978, 117) entwickelt hat. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Beschwerde legt keinen Zulassungsgrund dar. Ihre Einwände gegen das Berufungsurteil verfehlen Sinn und Zweck des Zweitverfahrens. Weil das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist, werden dem Kläger nach § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG die Kosten auferlegt.

Mai

Henkel